

**Merkblatt zu den Besonderen Förderbestimmungen
Maßnahmen zum Schutz Nordischer Gastvögel
NG 3 - Naturschutzgerechte Bewirtschaftung auf Dauergrünland
außerhalb
von Schwerpunkträumen des Wiesenvogelschutzes**

Fördersatz:

Zone 1: 275 €/ha

Zone 2: 220 €/ha

Zuschläge:

A	Maßnahmen zur aktiven Zuwässerung vom 1. November bis einschließlich 31. März	100 €/ha
B	Teilnahme umfasst mindestens 70 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche des Betriebes und 5 ha mit aktiver Zuwässerung	35 €/ha

Die Zuschläge können kombiniert werden.

Abschlag:

A	einmalige organische Düngung im Rahmen einer 50/50-Regelung (s. Anlage 19 der RL NiB-AUM) ab 1. Februar und ein einmaliges Schleppen, Walzen, Striegeln, Schlegeln im Monat März	40 €/ha
---	---	---------

Der Abschlag kann mit den Zuschlägen kombiniert werden.

Gegenstand der Förderung:

Bereitstellen von störungsarmen Rast- und Nahrungsflächen für durchziehende und überwinternde nordische Gastvögel sowie die Beibehaltung oder Extensivierung der Nutzung von Dauergrünland außerhalb der Schwerpunkträume des Wiesenvogelschutzes.

Fördervoraussetzung: (Förderkulisse)

Zuwendungsfähig sind nur Flächen, die in bestimmten Gebieten der Naturschutzkulisse und in folgenden Zonen liegen:

Zone 1: EU-Vogelschutzgebiete V 04 (Krummhörn), V 06 (Rheiderland), V 10 (Emsmarsch), V 18 (Untere lbe) und V 27 (Unterweser)

Zone 2: EU-Vogelschutzgebiete V 03 (Westermarsch), V 09 (Ostfriesische Meere), V 11 (Hunteniederung), V16 (Emstal von Lathen bis Papenburg), V 35 (Hammeneriederung), V 37 (Mittelerlbe), V 63 (Ostfriesische Seemarsch zwischen Norden und Esens), V 64 (Marschen am Jadebusen), V 65 (Butjadingen) sowie im Biosphärenreservat Niedersächsische Elbtalaue außerhalb V 37

einschließlich naturschutzfachlich begründeter Arrondierungsflächen (s. ANDI-DVD).

Zuwendungsfähig sind dabei alle beantragten Schläge, die von der festgelegten Förderkulisse angeschnitten sind.

Beginn der Verpflichtung: mit dem 1. November des Antragsjahres

**Merkblatt zu den Besonderen Förderbestimmungen
Maßnahmen zum Schutz Nordischer Gastvögel
NG 3 - Naturschutzgerechte Bewirtschaftung auf Dauergrünland
außerhalb
von Schwerpunkträumen des Wiesenvogelschutzes**

Einzuhaltende Bedingungen:

- Der Einsatz von Vergrämungsanlagen ist jährlich im Zeitraum ab dem 1. November bis einschließlich 31. März (außendeichs bis 30. April) des Folgejahres auf sämtlichen Betriebsflächen unzulässig, soweit sie innerhalb der Förderkulisse liegen.
- Die betreffenden Dauergrünlandflächen sind mindestens einmal jährlich innerhalb des Zeitraumes ab dem 1. August bis einschließlich 30. September zu nutzen (z. B. durch Schnittnutzung oder Beweidung).
- Im Zeitraum ab dem 1. November bis einschließlich 31. März des Folgejahres (außendeichs bis einschließlich 30. April) sind grundsätzlich jegliche Beweidungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen (z. B. Pflegeschnitt, Mulchen, Erneuerung oder Pflege der Grünlandnarbe einschließlich Nach- und Übersaat) sowie Beunruhigungen in anderer Weise untersagt.
- Es sind förderspezifische Aufzeichnungen vorzunehmen, diese sind im Betrieb vorzuhalten.

Für den Zuschlag A:

Durchführung von Maßnahmen zur aktiven Zuwässerung (bordvolle Einstaue von Gröppen und/oder Blänken) jährlich vom 01. November bis 31. März des Folgejahres auf der Grundlage eines mit der zuständigen UNB abgestimmten Einstauprotokolls (s. **Anlage 12** der RL NiB-AUM).

Für den Abschlag A:

Betroffen sind binnendeichs gelegene Dauergrünlandflächen. Im unmittelbaren Zusammenhang mit dieser Pflegemaßnahme ist auch eine Nach- und Übersaat, soweit kein Eingriff in den Boden erfolgt, zulässig.

- Folgende Maßnahmen bleiben möglich:
 - ▶ Graben-, Gröppen- und Heckenpflege sowie der Weidezaunrückbau ab dem 1. November bis einschließlich 31. Dezember,
 - ▶ Beweidung im Zeitraum ab dem 1. November bis einschließlich 15. November,
 - ▶ ein Pflegeschnitt zur Beseitigung von Horst bildenden Pflanzen im Zeitraum ab dem 1. November bis einschließlich 15. November,
 - ▶ eine einmalige mineralische Düngung,

**Merkblatt zu den Besonderen Förderbestimmungen
Maßnahmen zum Schutz Nordischer Gastvögel
NG 3 - Naturschutzgerechte Bewirtschaftung auf Dauergrünland
außerhalb
von Schwerpunkträumen des Wiesenvogelschutzes**

- ▶ eine lokal wirkende Vergrämung mit optischen Signalen (z.B. Vogelscheuchen, Flatterbändern oder Plastikgegenständen mit variabler Befestigung) ist auf nicht geförderten Betriebsflächen ab dem 1. November bis einschließlich 31. März (außendeichs bis 30. April) zulässig, soweit hoheitlich keine weitergehenden Regelungen bestehen.

Anlage 12 (Einstauprotokoll) der RL NiB-AUM

Das Einstauprotokoll muss folgende Mindeststandards enthalten:

- Allgemeine Beschreibung der Fläche/n und Maßnahmen, ggf. mit kartografischer Darstellung,
- Beschreibung der aktiven Zuwässerungseinrichtung,
- Kontrollintervalle,
- Einrichtungs-/Aktivierungszeitpunkt und –maßnahmen,
- Entfernungs-/Aktivierungszeitpunkt und –maßnahmen,
- Sonstige Regelungen zur bedarfsorientierten Stauzielerreichung.

Anlage 19 (Begriffsdefinition) der RL NiB-AUM

Nach der 50/50-Regelung ist die organische Düngung in maximal vier zeitlichen Intervallen auszubringen, und zwar jeweils pro Ausbringungsgang für maximal 50 % der zum Zeitpunkt der Antragstellung bewirtschafteten und beantragten Flächen, die als eine Einheit betrachtet werden. Die jeweilige Ausbringung hat in einem Zeitraum von maximal 7 Tagen zu erfolgen. Der Zeitraum zwischen den einzelnen Ausbringungsgängen beträgt mindestens 14 Tage.